

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2020

Northeim, den 13.03.2020

Nr. 11

## Inhalt:

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

Allgemeinverfügung zur Einstellung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

./.

### **C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

---

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Keufner, Personalratsassistentin,  
Tel. 05551-708-238, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-northeim.de](mailto:amtsblatt@landkreis-northeim.de).

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) kostenlos eingesehen werden.

# Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim  
FB 16.4



## Fachbereich 16

### Gesundheitsdienste

Wolfshof 10, 37154 Northeim

Tanja Brandes

Zimmer 025

Telefon 05551 708-595, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-555

E-Mail tbrandes@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

### Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

16 53 40 76 09

13. März 2020

## Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim

### zur Einstellung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### 1. Der Unterrichtsbetrieb für alle Schulen im Landkreis Northeim ist untersagt.

Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nicht-schulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

#### Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46

Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28

Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.

## **2. Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege im Landkreis Northeim ist untersagt.**

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.

**3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen im Landkreis Northeim sind untersagt.**

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schulandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu 1. verwiesen.

**4. Alten- und Pflegeheimen ist es untersagt Besucherinnen oder Besuchern Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren.**

**Ausnahmen können durch die jeweilige Heimleitung zur Vermeidung von Härtefällen zugelassen werden.**

**5. Etwaig einzurichtende Notbetreuungen nach Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung sind dem Landkreis Northeim – FB Schulen – bis Mittwoch, 18.03.2020 10:00 Uhr an die Emailadresse [mfieber@landkreis-northeim.de](mailto:mfieber@landkreis-northeim.de) mitzuteilen.**

**Etwaig einzurichtende Notbetreuungen nach Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung sind nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Stadt/Gemeinde dem Landkreis Northeim – FB Kinder und Familie – bis Mittwoch, 18.03.2020 10:00 Uhr an die Emailadresse [drojahn@landkreis-northeim.de](mailto:drojahn@landkreis-northeim.de) mitzuteilen.**

**Nach dem 18.03.2020 einzurichtende Notbetreuungen sowie sonstige Veränderungen sind dem Landkreis Northeim entsprechend der Sätze 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.**

**6. Die Anordnungen zu 1, 2 und 4 sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich).**

**7. Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.**

**Begründung:**

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Das Land hält also weiter an der sog. „Containment-Strategie“ fest.

Dank des bisherigen Einsatzes und der nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Containment-Strategie vor Ort sind wir in Niedersachsen jetzt rechtzeitig in der Lage, die nächsten notwendigen Maßnahmen starten zu können, um die Ausbreitungsdynamik weiterhin zu begrenzen.

Bisher sind erste Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt worden.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

In Vertretung:

Jörg Richert  
(Erster Kreisrat)